

Bezahlkarte Hessen

operative Koordinierungsstelle RP GI

Merkblatt zum Verfahren der Anpassungen der Ausgestaltung (Beschränkungen) der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörden (Stand 20.12.2024)

I. Ausgestaltung der Bezahlkarte in Hessen

Die Leistungsbehörden sind verpflichtet, die vom Land zur Verfügung gestellte Bezahlkarte mit der durch das Land festgelegten Ausgestaltung gemäß Weisung zu nutzen:

1. Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet

Das Zahlen von Waren und Dienstleistungen mittels Bezahlkarte im Internet ist dem Grunde nach zugelassen:

Als Grundeinstellung wird keine Beschränkung einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte vorgesehen; ausgeschlossen werden Onlinekäufe außerhalb DE. Negativlisten sind möglich.

SEPA-Lastschrift oder Überweisungen insbesondere für ÖPNV, Telekommunikation und Vereinsgebühren sollen perspektivisch ermöglicht werden. Zur konkreten Ausgestaltung der Lastschrift- und Überweisungsfunktionen erfolgen gesonderte Hinweise.

2. Räumliche Geltung

Die Bezahlkarte ist bundesweit, nicht aber im Ausland, einsetzbar.

3. Händlergruppen

Es erfolgt eine Beschränkung von Händlergruppen in Bezug auf Anbieter von Geldüberweisungsdienstleistungen.

4. Regelung Barabhebungsbetrag


Für den Barabhebungsbetrag werden als Grundeinstellung für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabe und gilt, soweit im Übrigen die notwendigen Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die unbare Abrechnungsform gedeckt werden können.

Eine pauschale Festlegung des Barabhebungsbetrages erfolgt aufgrund der Vorgaben des AsylbLG und der Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall nicht.


Für den Barabhebungsbetrag sind die Leistungsbehörden verpflichtet, ihr Ermessen auszuüben. Die Festlegung erfolgt eigenständig.




II. Anpassungsmöglichkeiten




Für eine Anpassung der unter Ziffer I. 1. bis I. 3. genannten Vorgaben bedarf es der **Abstimmung** mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen). Hierzu ist ein begründeter, formloser Antrag an das Funktionspostfach der Koordinierungsstelle zu senden:



Koordinierungsstelle-Bezahlkarte@rpgi.hessen.de



Bei einer Anpassung des unter Ziffer I. 4. genannten Barabhebungsbetrages erfolgt eine formlose Information per E-Mail durch die Leistungsbehörde an die Koordinierungsstelle zeitnah nach Anpassung, wenn die Leistungsbehörde grds. von 50 Euro aufgrund der Gegebenheiten vor Ort abweicht. Bei Abweichungen in Einzelfällen ist nur eine Information zur Anzahl der Fälle, in denen eine Anpassung erfolgte, erforderlich.



Bei Rückfragen zur Kartenausgestaltung erreichen Sie uns auch telefonisch unter der 0641/303 3377.